

Volksinitiative Scheitingen

Pressemitteilung des Initiativkomitees vom 26. Oktober 2016

Am 7. Oktober 2016 orientierte der Stadtrat Steckborn die Öffentlichkeit, dass die Initiative <Für eine quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese> zustande gekommen und grundsätzlich zulässig ist. Rechtlich fragwürdig, so der Stadtrat, sei einzig die Forderung der Initiative, kommunale Gestaltungspläne anstatt dem fakultativen dem obligatorischen Referendum zu unterstellen. Eine solche Bestimmung könne nicht ins Baureglement aufgenommen werden, weil sie gemäss einhelliger Auffassung der zuständigen kantonalen Stellen gegen kantonales Recht verstosse. Die Initiative werde deshalb am 8. November 2016 für teilungültig erklärt. Das Initiativkomitee könne gegen diesen Entscheid des Stadtrates Rechtsmittel ergreifen.

Eine fundierte Begründung oder Erklärung, weshalb „zuständige kantonale Stellen zur einhelligen Auffassung“ gekommen sind, die Initiative verstosse zum Teil gegen höherrangiges Recht, ist der Pressemitteilung nicht zu entnehmen. Auch die Ziele und Inhalte der Initiative werden nicht dargelegt oder erörtert, sondern als bekannt vorausgesetzt. Nicht überraschend zeigen deshalb die Reaktionen und Fragen, welche das Initiativkomitee erreichten, deutlich: Der Stadtrat hat mit seiner Orientierung mehr Verwirrung gestiftet als Klarheit geschaffen.

Geringschätzung des Volkswillens und der Volksrechte

Bereits vor vier Jahren, am 8. Oktober 2012, hat die Interessengemeinschaft (IG) Scheitingen der Stadt eine Petition mit 371 Unterschriften eingereicht um zu erreichen, dass die Scheitingerwiese quartiergerecht überbaut wird. Trotzdem hat der Stadtrat damals einen Gestaltungsplan öffentlich aufgelegt, welcher sieben freistehende, kubusartige Mehrfamilienhäuser analog den Mehrfamilienhäusern im Innern der Scheitingerkurve vorsah. Er behauptete, die Grundeigentümer hätten einen Rechtsanspruch auf einen derartigen Gestaltungsplan. Der Kanton sah das anders. Mit Entscheid vom 27. Oktober 2014 verneinte er einen solchen Rechtsanspruch.

Eine neuerliche nicht hinnehmbare Geringschätzung eines direktdemokratisches Volksrechtes wäre es, wenn der Stadtrat – wie am 7. Oktober 2016 im Sinne eines „Zwischenergebnisses“ mitgeteilt – ohne fundierte Begründung und einzig gestützt auf (womöglich informelle) Auskünfte von Juristen des Kantons, die Initiative <Für eine quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese> als teilungültig vom Tisch wischt.

Ziel der Initiative

Kernanliegen der Initianten ist die Einführung einer neuen Wohnzone und die quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese. Nach dem Willen der Initianten soll das Steckborner Baureglement ergänzt und auf der Scheitingerwiese keine Wohnblöcke gebaut werden, welche die Identität des Quartiers zerstören und sich in die nähere und weitere Umgebung nicht einordnen. Damit dieses Anliegen vom Stadtrat nicht – wie im Jahre 2012 – mittels eines fragwürdigen Gestaltungsplans und ohne Gemeindeabstimmung unterlaufen werden kann, sollen künftig kommunale Gestaltungspläne, die von der Regelbauweise

abweichen, dem obligatorischen Referendum unterstehen. Weshalb dieses Anliegen der Initianten gegen höherrangiges Recht verstossen soll, wird vom Stadtrat nicht erörtert und ist auch nicht ersichtlich.

Fundiert entscheiden, Lösungen suchen

Eine Initiative darf nicht leichtfertig, sondern nur in klaren Fällen für (teil-)ungültig erklärt werden. Der Entscheid setzt eine sorgfältige rechtliche Beurteilung durch eine dafür spezialisierte Fachperson voraus. Rückfragen bei und (informelle) Auskünfte von Juristen des Kantons genügen nicht. Bezüglich der Initiative <Für eine quartiergerechte Gestaltung und Überbauung der Scheitingerwiese> umso weniger, weil aus dem Bericht des Kantons, welcher auf Verlangen der Stadt erstellt wurde, klar hervorgeht, dass die Schaffung der von der Initiative geforderten neuen Zone rechtlich möglich ist. Von einer (Teil-)Ungültigkeit der Initiative ist in dieser, mit 14. Oktober 2016 datierten, zweieinhalbseitigen Stellungnahme keine Rede, eben so wenig davon, dass der vom Stadtrat beanstandete Satz der Initiative gegen höherrangiges Recht verstösst (Die Stellungnahme des Kantons wird demnächst auf www.scheitingen.ch aufgeschaltet).

Das Initiativkomitee ist mit dem Vorgehen des Stadtrates nicht einverstanden. Es ist der Auffassung, dass Politiker gewählt werden, damit sie Lösungen finden, nicht, um kurzerhand unverständliche Entscheide zu fällen und so die Gerichte zu beschäftigen. Es ist enttäuscht, dass der Stadtrat, anstatt zusammen mit den Initianten nach einer Lösung zu suchen, die den Weg für eine quartiergerechte Überbauung der Scheitingerwiese ebnet, wiederum den Rechtsweg gehen will.

Das Initiativkomitee gibt der Erwartung Ausdruck, dass der Stadtrat seinen auf den 8. November 2016 angekündigten Entscheid überdenkt und die breit abgestützte Initiative ungekürzt zur Abstimmung vorlegt. (Vollständiger Initiativtext und weitere Informationen auf der Homepage www.scheitingen.ch)